



## BGS-EWS

---

### Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kemptener Kommunalunternehmens – BGS-EWS

Vom 26. September 2017

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt das Kemptener Kommunalunternehmen folgende Beitrags- und Gebührensatzung:

#### § 1

##### Beitragserhebung

Das Kemptener Kommunalunternehmen erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

#### § 2

##### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

#### § 3

##### Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### § 4

##### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### § 5

##### Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten



## BGS-EWS

---

- bei bebauten Grundstücken auf das 1,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3000 m<sup>2</sup>,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 3000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- Abweichend hiervon wird in unbeplanten Gebieten, die nach Art ihrer Nutzung Gewerbe- und Industriegebieten vergleichbar sind, eine beitragspflichtige Grundstücksfläche von mindestens 8000 m<sup>2</sup> auf das 1,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens 8000 m<sup>2</sup>, begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Entwässerungseinrichtung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Anschluss an die Entwässerungseinrichtung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
  - (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
  - (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht, mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
    - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
    - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
    - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
  - (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist. Die Nachberechnung wird nicht ausgelöst, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 vom Hundert der Grundstücksfläche bebaut wird, es sei denn, das Gebäude ist tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung des Kemptener Kommunalunternehmens angeschlossen.

### § 6

#### Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
  - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 2,93 EUR
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 6,86 EUR.
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

### § 7

#### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.



## BGS-EWS

---

### § 7 a

#### Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 8

#### Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS und für die Herstellung des Kontrollschachtes ist, mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 9

#### Gebührenerhebung

Das Kemptener Kommunalunternehmen erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren (§ 9a) und Schmutzwassergebühren (§ 10). Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren (§ 10a) erhoben.

### § 9a

#### Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) bzw. nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )	Nenndurchfluss ( $Q_n$ )	
bis $Q_3$ 4	bis $Q_n$ 2,5	24,00 EUR
bis $Q_3$ 10	bis $Q_n$ 6	27,00 EUR
bis $Q_3$ 16	bis $Q_n$ 10	40,00 EUR
bis $Q_3$ 63	bis $Q_n$ 40	110,00 EUR
über $Q_3$ 63	über $Q_n$ 40	220,00 EUR



## BGS-EWS

### § 10

#### Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,77 EUR pro m<sup>3</sup>.  
Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.  
Sie sind vom Kemptener Kommunalunternehmen zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
  4. der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Kemptener Kommunalunternehmens, den Wasserzähler abzulesen und das Ableseergebnis vorzulegen, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren und zu unterhalten hat. Der Gebührenschuldner hat einen Antrag auf Abzug zu stellen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
  - a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.
- (6) Wird Grund- oder Quellwasser auf Grund einer Zulassung im Einzelfall nach § 15 Abs. 6 Satz 4 EWS in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, wird hierfür eine Gebühr erhoben. Diese beträgt 1,77 EUR pro m<sup>3</sup>.

### § 10a

#### Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,51 EUR pro m<sup>2</sup> pro Jahr.  
Sie bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks (m<sup>2</sup>), multipliziert mit dem Faktor eines angemessenen, in Abs. 3 festgelegten Abflussbeiwert, reduziert um eine Messtoleranz von 5% und abgerundet auf volle m<sup>2</sup>, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage abfließen kann.
- (2) Als befestigt im Sinne von Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so geschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nur teilweise aufgenommen werden kann.
- (3) Für die Ermittlung der gebührenrelevanten Fläche nach Abs. 1 gelten folgende Abflussbeiwerte:

vollversiegelte Flächen	als vollversiegelt gelten insbesondere Dachflächen (ohne Kiesdächer und humusierte Dächer), Asphalt, fugenloser Beton, Pflaster mit dichten Fugen bis 10 mm breit	Abflussbeiwert 1,0
überwiegend versiegelte Flächen	als überwiegend versiegelt gelten insbesondere gepflasterte Flächen mit offenen Fugen breiter als 10 mm	Abflussbeiwert 0,7



## BGS-EWS

teilversiegelte Flächen	teilversiegelte Flächen sind insbesondere bekieste Flachdächer, drainierte Hartbelag- und Kunstrasenflächen	Abflussbeiwert 0,5
gering versiegelte Flächen	gering versiegelte Flächen sind insbesondere Kiesbeläge, Schotterrasen, Sicker- und Rasengittersteine, Ökopflaster, humusierte Gründächer, drainierte Rasenflächen sowie humusierte und/oder begrünte Tiefgaragendächer mit Drainage	Abflussbeiwert 0,3

- (4) Bebaute und befestigte Flächen bleiben insoweit unberücksichtigt, wenn es für dort anfallendes Niederschlagswasser keine Abflussmöglichkeit in den öffentlichen Kanal gibt (z.B. Versickerung, Zisternen ohne Überlauf und Sickerschächte ohne Überlauf).
- (5) Bebaute und befestigte Flächen, die Zisternen mit einem Fassungsvermögen ab 3,0 m<sup>3</sup> mit Überlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage speisen, wirken sich Gebühren mindernd aus, als dass pro 1,0 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen die gebührenwirksame Fläche pauschal um 10 m<sup>2</sup> reduziert wird. Das Fassungsvermögen der jeweiligen Einrichtung ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen.
- (6) Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser in einen Sickerschacht mit Notüberlauf an die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, werden nur zu 50 % bei der Ermittlung der gebührenrelevanten Flächen herangezogen.
- (7) Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen hat unter Mitwirkung des Gebührenschuldners zu erfolgen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitwirkungspflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, oder sind die, gegenüber dem Kemptener Kommunalunternehmen gemachten Angaben unvollständig oder offensichtlich fehlerhaft, werden die anhand von Luftbildern oder anderen dem Kemptener Kommunalunternehmen vorliegenden Unterlagen vorgegebenen bebauten und befestigten Grundstücksflächen pauschal zu 100 % in Ansatz gebracht. Das Kemptener Kommunalunternehmen behält sich vor, die Angaben des Gebührenschuldners nachzuprüfen.
- (8) Änderungen hinsichtlich der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unverzüglich schriftlich dem Kemptener Kommunalunternehmen mitzuteilen. Das Kemptener Kommunalunternehmen behält sich vor, Flächenänderungsmitteilungen nur nach Vorlage einer Abnahmebestätigung eines anerkannten Sachverständigen zu akzeptieren. Änderungen gebührenwirksamer Flächen ab 10 m<sup>2</sup> werden ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Abschlusses der baulichen Veränderung für das laufende Kalenderjahr und die Zukunft berücksichtigt; Flächenänderungen unter 10 m<sup>2</sup> sind nicht gebührenrelevant.

### § 10b

#### Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren auf 0,79 EUR je m<sup>3</sup> Schmutzwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzung der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

### § 11

#### Gebührenzuschläge

[entfällt]

### § 12

#### Entstehen der Gebührenschuld



## BGS-EWS

---

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

### § 13

#### Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

### § 14

#### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Grund- und Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden grundsätzlich jährlich zum Jahresende abgerechnet. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, frühestens jedoch am 15.02. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres, zur Zahlung fällig. Die Verbrauchs- und Grundgebühren, die nicht zum Jahresende abgerechnet werden, werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zuzüglich eines Viertels der Grundgebühr zu leisten. Fehlt ein solcher Vorjahresverbrauch, so setzt das Kemptener Kommunalunternehmen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

### § 15

#### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Kemptener Kommunalunternehmen für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### § 16

#### Übergangsbestimmung

Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den o. g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.



BGS-EWS

---

§ 17  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kemptener Kommunalunternehmens vom 15. Dezember 2008 außer Kraft